

Kürzung Grundbedarf (GBL) wegen Verletzung gesetzlicher Pflichten

1

Information der sozialhilfebeziehenden Person über die ihnen obliegenden sozialhilferechtlichen Pflichten (schriftlich, z. B. mittels ORUPF).



2

Betroffene Person verletzt die ihr von Gesetzes wegen obliegenden Pflichten.



3

Gewährung des rechtlichen Gehörs (mündlich oder schriftlich); falls Gewährung des rechtlichen Gehörs mündlich erfolgt, ist eine entsprechende Aktennotiz zu erstellen.



4

Verhältnismässige Kürzung des GBL mittels anfechtbarer Verfügung (sofern die betroffene Person im Rahmen des rechtlichen Gehörs keine Gründe vorgebracht hat, die gegen eine Kürzung sprechen).